

Gemeinde Böbrach - Rathausplatz 1 - 94255 Böbrach

Amtliche Bekanntmachung gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m. BekV

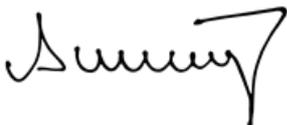
Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes, jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat Böbrach in seiner Sitzung vom 30.12.2021 eine **Friedhofsgebührensatzung** erlassen.

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.05.2011 außer Kraft.

Sie liegt in der Finanzverwaltung der Gemeindeverwaltung Böbrach, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 4, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Die oben genannte Satzung wird hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO, Art. 123 Abs.1 Satz 1 GO i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung (BekV) sowie § 35 der Geschäftsordnung des Gemeinderates von Böbrach amtlich bekannt gemacht.

Böbrach, 31.12.2021



Schönberger
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 31.12.2021

Abzunehmen am: 01.02.2022

Abgenommen am: _____